

Satzung

Kultur- und Heimatverein Uschlag e. V.



Inhalt

Präambel.....	3
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Allgemeine Grundsätze	4
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	4
§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren.....	4
§ 6 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen	5
§ 7 Rechtsgrundlagen	6
§ 8 Organe.....	6
§ 9 Mitgliederversammlung.....	6
§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	7
§ 11 Vorstand.....	8
§ 12 Ausschüsse	8
§ 13 Rechnungslegung.....	8
§ 14 Auflösung	9
§ 15 Auflösungsfolgen	9
§ 16 Inkrafttreten.....	9

Präambel

Die örtlichen Vereine, Verbände und der zurzeit bestehende Ortsrat haben sich zusammengeschlossen, um Bräuche, Sprache, Historie sowie die baulichen Einrichtungen und Denkmäler der Ortschaft Uschlag zu erhalten.

Alle Bürger und Bürgerinnen sind zur Mithilfe aufgerufen.

(Im Folgenden wird das generische Maskulinum verwandt, das selbstverständlich Männer und Frauen gleichermaßen beinhaltet.)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kultur- und Heimatverein Uschlag e. V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingens eingetragen.
3. Vereinssitz ist der Ortsteil Uschlag der Gemeinde Staufenberg

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Dieser Zweck soll

- durch die Förderung und Erhaltung der Mundart in Uschlag durch die aktive Sprachförderung (z.B. Schnuddelabende) und den Erhalt des Wortschatzes durch entsprechende Dokumentation erreicht werden.
- durch die Bewahrung der Geschichte durch heimatkundliche Forschung und Dokumentation (z.B. Fotos, Schriftstücke) erreicht werden.
- durch die Fortführung der Traditionen in Uschlag und die Bewahrung von Brauchtum (z.B. Dokumentation von Bräuchen, Trachten, Handwerk usw.) erreicht werden.
- durch die Förderung des vielfältigen kulturellen Lebens in Uschlag erreicht werden.
- durch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements erreicht werden.

2. Der Verein kann sich an anderen Vereinigungen, Verbänden und Vereinen beteiligen, die seinen Zweck fördern und unterstützen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Der Verein ist politisch, auch wenn Abordnungen von politischen Parteien mitarbeiten, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

1. Ordentliche Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins bejaht und Willens ist, einen entsprechenden Beitrag zu leisten, kann Mitglied des Vereins werden.

Die Mitgliedschaft beginnt nach Entscheidung über den schriftlichen Aufnahmeantrag durch den Vorstand. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und Beitragspflicht.

2. Außerordentliche Mitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck des Vereins unterstützt, kann Förderer werden.

Auch hierzu ist ein Vorstandsbeschluss nach schriftlichem Antrag erforderlich.

3. Ende der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Tod,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus wichtigen Gründen auf Beschluss des Vorstandes,
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

3.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.

3.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Beiträge und andere Vermögenszuwendungen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen, ebenso die Fälligkeit.
2. Die Beiträge werden nach Ankündigung vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür eine Ermächtigung.
3. Der Beitrag ist für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben bzw. durch Tod, Austritt oder Ausschluss erlischt.
4. Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist der Sitz des Vereins.
5. Auch andere Vermögenszuwendungen, die für den satzungsmäßigen Zweck bestimmt sind, können dem Verein zugeführt werden.

§ 7 Rechtsgrundlagen

Der Verein regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil seiner Satzung.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung; Sie ist oberstes Organ des Vereins.
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Ausschüsse
2. Alle übertragenen Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstehenden Kosten werden durch den Vorstand erstattet, es sei denn, die Mitgliederversammlung entscheidet etwas anderes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr einberufen.

Sie hat zu beschließen über die

 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes nach Erstattung des Geschäftsberichtes
 - c. Genehmigung des Haushaltsplans
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen bzw. durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Staufenberg. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
3. Außerdem sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge im Wortlaut, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer, der in diesem Fall das Protokoll gemeinsam mit dem Versammlungsleiter unterzeichnet.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

6. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Das gilt auch für die Bestellung des Vorstandes.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt:
4. Für Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem Vorsitzenden (er sollte nach Möglichkeit der jeweilige Ortsbürgermeister sein)
 - 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3 dem Schatzmeister
 - 1.4 dem Schriftführer – Pressewart
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung. Er wird nach Bedarf einberufen.

3. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorstand.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und die Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung derer Beschlüsse.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen Ausschüsse einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. In dem Ausschuss entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des Vereins, die nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeitsverordnung zu erfolgen hat, wird jedes Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellende Kassenprüfer geprüft.

Außerdem ist ein Ersatz-Kassenprüfer zu wählen. Es ist jedes Jahr ein neuer Revisor hinzu zu wählen, damit die maximale Amtsdauer zwei Jahre nicht überschreitet. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind.

§ 15 Auflösungsfolgen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Staufenberg mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Uschlag zu verwenden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 01.02.2018 errichtet worden.

Staufenberg - Uschlag, den 01.02.2018